

# Strenger Datenschutz für Whistleblower

Im kommenden Jahr werden in Österreich die Pflichten zur Einführung interner Systeme zur Meldung von Missständen erweitert. Unternehmen müssen dabei vor allem auf die Datensicherheit für Hinweisgeber achten.

Roland Marko

Wien – Hinweisgebersysteme etablieren sich zunehmend als fester Bestandteil von Compliance-Systemen. Die bisher probeweise betriebene „Whistleblower-Hotline“ bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) wurde zum Jahreswechsel gesetzlich verankert und wird damit zur Dauereinrichtung. Ein internetbasiertes System ermöglicht dabei die – auch anonyme – Anzeige von Straftaten in den Bereichen Wirtschaftskriminalität und Korruption. Auch die Finanzmarktaufsicht (FMA) betreibt bereits seit Anfang 2014 ein ähnliches Hinweisgebersystem, das Whistleblowern zur Aufdeckung von Verstößen gegen das Finanzaufsichtsrecht zur Verfügung steht.

Während derartige externe Hinweisgebersysteme damit nachhaltig Fuß gefasst haben, existiert in Österreich keine generelle gesetzliche Verpflichtung für Unternehmen zur Einrichtung interner Hinweisgebersysteme. Anders als in anderen Ländern, die eine solche Verpflichtung bei Überschreiten bestimmter Mitarbeiterzahlen vorsehen – z. B. Slowakei ab 50 Mitarbeiter, Serbien ab zehn (!) –, besteht in Österreich eine entsprechende Verpflichtung nur im Finanzdienstleistungssektor: Zwar waren auch österreichische Unternehmen, die an einer US-



Anders als von den international berühmten Whistleblowern Edward Snowden, Julian Assange und Chelsea Manning (v. li.) wird der italienische Bildhauer Davide Dormino keine Bronzestatuen von Hinweisgebern in österreichischen Unternehmen herstellen. Dafür genießen diese rechtlichen Schutz.  
Foto: EPA / Salvatore di Nolfi

Börse notieren oder Teil eines US-börsennotierten Konzerns sind, schon bisher aufgrund der amerikanischen Rechtslage zur Einrichtung eines internen Meldesystems verpflichtet. Im österreichischen Recht sieht aber nur das Bankwesengesetz die Einrichtung „angemessener Verfahren“ vor, die es Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen müssen, betriebliche Verstöße gegen bestimmte bankrechtliche Aufsichtsregelungen an eine „geeignete Stelle“ zu melden.

Dieser Ansatz wird nunmehr durch die EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR) fortgeschrie-

ben, die die Mitgliedstaaten ab 3. Juli 2016 verpflichtet, für alle Arbeitgeber, die in Bereichen tätig sind, die durch Finanzdienstleistungsregulierung geregelt, eine entsprechende Verpflichtung vorzusehen.

## Interne Hinweisgebersysteme

Aber auch Unternehmen anderer Wirtschaftszweige vertrauen ganz ohne gesetzliche Verpflichtung vermehrt auf interne Hinweisgebersysteme. Die Vorteile liegen auf der Hand: Das Management erhält idealerweise frühzeitig Kenntnis von Missständen, was eine angemessene Reaktion ermöglicht. Die Mitarbeiter wiederum erhalten einen vertraulichen Kommunikationskanal zur Meldung von Missständen und Fehlverhalten im Unternehmen, ohne sich an externe Stellen (Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden etc.) wenden zu müssen. Interne Hinweisgebersysteme komplettieren daher Compliance-Systeme und stellen die Grundlage für ein erfolgreiches Risikomanagement dar.

Der Betrieb von Hinweisgebersystemen geht naturgemäß immer mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einher. Namen und Kontaktdaten des Hinweisgebers selbst, der Beschuldigten und allfälliger Zeugen sowie der gemeldete Missstand, werden in der Meldung erfasst und an die Meldestelle weitergegeben. Da auch potenziell strafrechtswidrige Daten verarbeitet werden, ist die Datenanwendung nicht nur im Datenverarbeitungsregister (DVR)

zu melden, sondern bedarf der Genehmigung der Datenschutzbehörde (DSB) vor Inbetriebnahme des Hinweisgebersystems.

Mit der Meldung beim DVR hat das Unternehmen auch zu bestätigen, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit getroffen zu haben. Dabei ist insbesondere auf den Umfang und Zweck der Datenverwendung sowie auf den Stand der technischen Möglichkeiten Bedacht zu nehmen. Meldungen können naturgemäß hoch sensible Daten darstellen, die im Falle ihrer Kompromittierung sowohl für das Unternehmen, als auch für Hinweisgeber und Beschuldigten äußerst unangenehme Folgen haben können. Hinweisgebersysteme haben daher ein hohes Maß an Datensicherheit sicherzustellen.

## Online-basierte Systeme

Das klassische E-Mail-Postfach ist aufgrund der technischen Auslesbarkeit unverschlüsselter E-Mails nur noch bedingt geeignet. Demgegenüber zeichnen sich onlinebasierte Hinweisgebersysteme dadurch aus, dass sie dem Hinweisgeber eine verschlüsselte und sichere Kommunikation mit der Meldestelle ermöglichen und auch Meta-Daten, die Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers zulassen könnten, gezielt unterdrücken oder entfernen können.

MAG. ROLAND Marko LL.M. ist Partner bei Wolf Theiss und Experte für IP/IT-Recht. roland.marko@wolftheiss.com

## ENTSCHEIDUNGEN

### Vermieterin haftet nicht für Spielsuchtfolgen

Wien – In einem Lokal, das für die Veranstaltung legaler Glücks- und Geschicklichkeitsspiele vermietet wurde, fanden ohne Wissen der Vermieterin auch illegale Glücksspiele statt. Ein Spieler klagte aufgrund seiner Spielsucht auf Schadenersatz. Dies wies der OGH zurück: Da die Vermieterin nicht selbst eine Spielbank betrieb, lag keine schuldhaft Verletzung einer Unterlassungspflicht vor. (OGH 14.10.2015, 3 Ob 184/15b, LexisNexis News)

### Versierter Anleger muss hohes Risiko selbst kennen

Wien – Ein risikofreudiger Anleger, der sich selbst als Wirtschaftsanwalt bezeichnete, machte ein fremdwährungsfinanziertes Investment in der Erwartung, dass sich ein bestimmter Rohstoffindex in fünf Jahren verdoppelt. Auf die geringe Wahrscheinlichkeit, dass diese Entwicklung eintritt, musste die emittierende Bank nicht hinweisen, entschied der OGH. Denn dies hätte diesem Anleger klar sein müssen. (OGH, 17.9.2015, 3 Ob 142/15a)

## BÜCHER

■ **Lohnsteuer 2016** (Hofbauer/Krammer) berücksichtigt u. a. die große Steuerreform. Manz, 500 Seiten, 54 €.

## Hund darf nicht in Radweg laufen

OGH erläutert die Sorgfaltspflicht von Tierhaltern

Wien – Ein Unfall einer Inline-Skaterin, in den zwei Hunde involviert waren, hat große rechtliche Konsequenzen: Die Skaterin war auf einem Radweg mit einem Hund unterwegs, als sie eine weitere Hundehalterin sah, die neben dem Radweg stand. Sie beschleunigte, um den anderen Hund schnell zu passieren. Doch in diesem Moment lief dieser in die Mitte des Radwegs, sodass der Hund der Skaterin abrupt stehenblieb. Die Leine spannte sich, die Frau stürzte und verletzte sich schwer.

In einer Klage auf Schadenersatz räumte sie ein Drittel Mit-

verschulden ein, die beklagte Hundehalterin hingegen sah das Alleinverschulden bei der Verletzten. Die Vorinstanzen entschieden auf eine 1:1-Verschuldenteilung, die der Oberste Gerichtshof bestätigte (OGH 25.11.2015, 8 Ob 110/15g). Denn eine Hundehalterin muss seinen Hund so halten, dass er nicht plötzlich auf den Radweg läuft, wo jederzeit mit schnellen Verkehrsteilnehmern zu rechnen ist. Tut sie das nicht, dann hat sie den Beweis der Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt bei der Verwahrung des Tieres nicht erbracht. (ef)

## Europa im Diskurs Debating Europe

### Wozu brauchen wir TTIP?

17. 1. 2016, 11.00 Uhr

Eine Kooperation des Instituts für die Wissenschaften vom Menschen (IWM), der ERSTE Stiftung, des Burgtheaters und des STANDARD. Rechtzeitige Kartenreservierung und Kartenabholung vorab werden empfohlen.



**Éva Deseffy**  
Expertin für internationalen Handel, Arbeiterkammer



**Petra Pinzler**  
Autorin, Journalistin DIE ZEIT, Politik und Wirtschaft



**Lutz Güllner**  
Referatsleiter Generaldirektion Handel, EU



**Franz Schellhorn**  
Direktor, Agenda Austria



**Peter-Tobias Stoll**  
Wirtschaftsrechtler, Universität Göttingen



**Moderation: Shalini Randeria**  
Sozialanthropologin, Rektorin IWM



Eintritt: EUR 7,-  
Ermäßigter Eintritt: EUR 5,-



Die Zeitung für Leserinnen

Ort: Burgtheater, Universitätsring 2, 1010 Wien, Karten-Info: www.burgtheater.at, T: 01 51315-13

derStandard.at/Abovorteil